

5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben.

#### **§ 10**

##### **Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern, Erfrischungsgeld**

(1) Wahlleiter, Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes; wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, erhalten sie außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz.

(2) <sup>1</sup>Den Mitgliedern der Wahlausschüsse kann für die Teilnahme an einer nach § 5 einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder gewährt werden. <sup>2</sup>Es ist auf ein Tagegeld nach Absatz 1 anzurechnen.

#### **§ 11**

##### **Geldbußen**

Geldbußen nach § 49a Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes fließen in die Kasse der Gemeinde, in der der Betroffene in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, Geldbußen nach § 49a Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes in die Kasse des Bundes.

### **Zweiter Abschnitt Vorbereitung der Wahl**

#### **Erster Unterabschnitt Wahlbezirke**

#### **§ 12**

##### **Allgemeine Wahlbezirke**

(1) <sup>1</sup>Gemeinden mit nicht mehr als 2.500 Einwohnern bilden in der Regel einen Wahlbezirk. <sup>2</sup>Größere Gemeinden werden in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. <sup>3</sup>Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind.